



## Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2023

Land	Bundesmittel inkl. Übergangs- regelungen (in €)	Gegenfinanzierungs- verpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	208.292.115	208.292.115	416.584.230
Bayern	230.390.864	230.390.864	460.781.729
Berlin	131.666.075	131.666.075	263.332.151
Brandenburg	27.376.710	27.376.710	54.753.420
Bremen	21.325.269	21.325.269	42.650.538
Hamburg	52.322.405	52.322.405	104.644.809
Hessen	120.593.393	120.593.393	241.186.785
Mecklenburg-Vorpommern	22.342.136	22.342.136	44.684.272
Niedersachsen	105.911.098	105.911.098	211.822.197
Nordrhein-Westfalen	367.970.869	367.970.869	735.941.739
Rheinland-Pfalz	64.592.199	64.592.199	129.184.399
Saarland	14.925.475	14.925.475	29.850.950
Sachsen	64.455.468	64.455.468	128.910.937
Sachsen-Anhalt	33.454.538	33.454.538	66.909.075
Schleswig-Holstein	31.525.934	31.525.934	63.051.868
Thüringen	32.062.536	32.062.536	64.125.072
<b>Gesamt</b>	<b>1.529.207.085</b>	<b>1.529.207.085</b>	<b>3.058.414.170</b>

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend.

Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

Nicht in die Tabelle einbezogen sind die Bundesmittel für die degressive Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020 in den Jahren 2021 bis 2023, die gemäß § 3 Abs. 1 BLV ZSL auf die Bundesmittel für den Zukunftsvertrag (im Jahr 2023 1,9364 Mrd. Euro) angerechnet werden, sowie die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Leistungen der Länder.

Die Berechnung der Gesamt-Werte erfolgte mit Nachkommastellen.